

Tagungen auf Mallorca - Kein Problem mit dem Finanzamt!

Diplom-Betriebswirt Uwe Albert, Hamburg

Spätestens seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.10.1999 können deutsche Unternehmen aufatmen: Werden Tagungen und Seminare auf Mallorca für Mitarbeiter durchgeführt, steht einem Betriebsausgabenabzugs grundsätzlich nichts im Wege und auch die Teilnehmer müssen in der Regel für die Teilnahme keine Euro versteuern. Diese Rechtsprechung ist nach wie vor in den Unternehmen weitgehend unbekannt.

Zu verdanken haben die Steuerpflichtigen diese Neuorientierung dem dänischen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Bent Vestergaard. Er wollte nicht hinnehmen, dass seine sechstägige Tagungsteilnahme auf Kreta zum Thema „dänisches Steuerrecht“ bei ihm als steuerpflichtige Einnahme zu behandeln ist. Der EuGH gab ihm Recht: es spielt steuerlich keine Rolle, ob eine solche Veranstaltung im Inland oder einem Land der Europäischen Union stattfindet. Reisen innerhalb der EU sind keine Auslandsreisen sondern Reisen ins innergemeinschaftliche Gebiet. Auslandsreisen gibt es insoweit nicht.

Auch die deutschen Finanzgerichte und insbesondere die Finanzverwaltung sind bis zur Entscheidung des EuGH regelmäßig davon ausgegangen, dass sog. Auslandsreisen, insbesondere zum Besuch von Tagungen und Sprachkursen im Ausland, nur dann zu abziehbaren Werbungskosten bzw. der Kostenersatz durch den Arbeitgeber nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, wenn die Veranstaltungen nicht in beliebigen Erholungsorten stattfinden und wenn eine vergleichbare Veranstaltung im Inland nicht den gleichen beruflichen Erfolg gehabt hätte. Beispielsweise wurden Tagungen zur Skisaison in Davos grundsätzlich nicht als dienstliche Veranstaltungen anerkannt.

Insbesondere die Finanzgerichte, allen voran der BFH, haben bei Tagungen im „Ausland“ regelmäßig unterstellt, die Tagungsteilnehmer wollten durch die Teilnahme zugleich eine mehr oder weniger zufällige oder bewußt herbeigeführte Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen aufwenden für ihre Lebensführung zum Teil in einen einkommensteuerlich relevanten Bereich verlagern, weil sie einen Beruf haben, der ihnen das ermöglicht, während andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aus zu versteuernden Einkünften decken müssen. Gerade bei Auslandsreisen, so die bisherige Rechtsprechung des BFH, sei besonders sorgfältig abzuwägen, ob für die Größe des Betriebs und für die Art der Betätigung des Steuerpflichtigen eine Auslandsgruppenreise überhaupt betrieblich veranlaßt sein kann. Dies war bisher immer dann fraglich, wenn der Steuerpflichtige Anlagen und Einrichtungen gleicher Art auch im Inland oder im näher liegenden Ausland besichtigen könnte und wenn die Aufwendungen für die Reise im Verhältnis zur Größe und Bedeutung des Betriebs und auch im Hinblick auf die Reisedauer als unangemessen erscheinen.

Diese bisherige Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung ist seit der Entscheidung des EuGH überholt und wird so nicht mehr angewandt.

Seither kommt es für die steuerliche Beurteilung solcher Reisen, z.B. Mitarbeitertagungen auf Mallorca, nicht mehr darauf an, ob sie innerhalb Deutschlands oder innerhalb eines Staates der EU stattfindet. So hat der BFH in zwei Urteilen vom 14.4.2005 (Az: VI R 6/03 und VI R 122/01) u.a. klargestellt, dass die steuerliche Berücksichtigung der mit dem Kursbesuch verbundenen Reisekosten nicht allein deshalb versagt werden kann, weil der Sprachkurs im Ausland stattgefunden hat.

Die Tatsache, dass z.B. eine Mitarbeitertagung eines Unternehmens auf Mallorca und nicht in der Lüneburger Heide stattgefunden hat, ist seither für die steuerliche Beurteilung ohne Belang, selbst wenn alle Tagungsteilnehmer nur Deutsche sind und keine internationale Beteiligung stattgefunden hat.

Bei aller berechtigten Freude über diese neue Rechtsentwicklung darf aber nicht übersehen werden, dass es für die steuerliche Beurteilung solcher Tagungen wie bisher entscheidend darauf ankommt, ob die Tätigkeit am Tagungsort so gut wie ausschließlich mit beruflichen Inhalten ausgefüllt ist, also Zeit zur Verfolgung privater Interessen nicht vorhanden ist. Andernfalls geht die Rechtsprechung von sog. gemischten Reisen aus. Dabei muss zwar nicht der gesamte Reisewert, zumindest aber die Hin- und Rückreisekosten, die Übernachtungen und die Mahlzeiten (einschl. Getränke) anteilig versteuert werden.

Die Albertakademie in Hamburg hat sich seit mehr als 20 Jahren auf Fragen zur Besteuerung von Incentive-Reisen, Tagungsreisen und Events spezialisiert. Der Leiter, Diplom-Betriebswirt Uwe Albert, führt regelmäßig Seminare zu diesen Themen durch. Einzelheiten zu den Seminaren und kostenlose Informationen finden Sie im Internet unter www.albertakademie.de.